



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0368

Der Oberbürgermeister

IV/51-JHPL-kü

Dezernat/Fachbereich/AZ

09.02.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeausschuss	25.02.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Wahl der Mitglieder für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Beschlussentwurf:

1. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wählt folgende Mitglieder in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

gezeichnet:
In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Die Jugendhilfeplanung ist nach § 79 Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) eine Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Um diese Pflichtaufgabe in angemessener Weise erfüllen zu können, hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 24.09.1992 eine Konzeption zur Jugendhilfeplanung in Leverkusen beschlossen sowie einen Unterausschuss Jugendhilfeplanung gebildet und Arbeitsgemeinschaften zur Jugendhilfeplanung auf der Grundlage des § 78 des SGB VIII eingerichtet.

Nach § 6 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Leverkusen kann der Jugendhilfeausschuss beratende Unterausschüsse bilden. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung wurde eingerichtet zur gezielten Vorbereitung der fachlichen Entscheidungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung und zur Erleichterung der kooperierenden Zusammenarbeit von Jugendhilfeausschuss und Verwaltung. Dem Unterausschuss gehören an: maximal neun gewählte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie die Leitung des Frauenbüros und die Leitung des Fachbereichs Kinder und Jugend. Darüber hinaus gehören die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften zur Jugendhilfeplanung gem. § 78 SGB VIII dem Unterausschuss als beratende Mitglieder an.

Derzeit gibt es in Leverkusen folgende Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII:

1. AG § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung (Vorsitz z. Zt. Frau Georgi),
2. AG § 78 SGB VIII Hilfen zur Erziehung (Vorsitz z. Zt. Frau Karlhofer),
3. AG § 78 SGB VIII Jugendarbeit und Jugendschutz (Vorsitz z. Zt. Frau Riemann),
4. AG § 78 SGB VIII Jugendsozialarbeit (Vorsitz z. Zt. Herr Schmitt).

Die Geschäftsführung wird durch die Stabsstelle Jugendhilfeplanung im Fachbereich Kinder und Jugend wahrgenommen.

Die Verwaltung ist der Auffassung, die Arbeit des Unterausschusses fortzusetzen. Für diese Sitzungsperiode des Rates soll daher der Unterausschuss Jugendhilfeplanung entsprechend der Geschäftsordnung des Unterausschusses in der Fassung vom 03.05.2016 wiederbesetzt werden. Dazu sind maximal neun Mitglieder des neu gewählten Kinder- und Jugendhilfeausschusses zu benennen.

Anlage/n:

Anlage 1 GO UA Neufassung 20160503

Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung **- Neufassung 02.2016**

1. Aufgaben

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung bereitet die fachlichen Entscheidungen der Jugendhilfeplanung, ausgehend von den Planungsentscheidungen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss vor. Der Unterausschuss hat die Aufgabe, die kooperierende Zusammenarbeit von Ausschuss und Verwaltung zu erleichtern.

Dazu befasst sich der Unterausschuss mit allen Planungsaufgaben, die sich an der am 24.09.1992 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen „Konzeption der Jugendhilfeplanung in Leverkusen“ orientieren.

Der Unterausschuss unterstützt und begleitet die Vernetzung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

- *Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung*
- *Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit und Jugendschutz*
- *Arbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit*
- *Arbeitsgemeinschaft Tageseinrichtungen für Kinder*

mit den Sozialraumarbeitsgemeinschaften sowie die Kommunikation zwischen diesen Gremien bei der Entwicklung von Planungsthemen.

2. Zusammensetzung

2.1. Dem Unterausschuss gehören an:

- In das Gremium gewählte Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses.
 - o Sie sind zu Beginn einer jeden Tagungsperiode des Rates zu wählen; maximal neun Mitglieder.
- Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes.
- Die Leiterin des städtischen Frauenbüros oder ihre Stellvertreterin.
- In beratender Funktion entsandte Vertreter/innen der Planungsarbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII; maximal eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Arbeitsgemeinschaft.

2.2 Nach vorheriger Absprache kann, falls ein gewähltes Mitglied verhindert ist, dieses durch ein anderes Mitglied des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vertreten werden, das derselben politischen Partei oder Gruppierung angehört, für die es entsandt wurde.

Gleiches gilt für die von den Planungsarbeitsgemeinschaften entsandten beratenden Mitglieder.

3. Vorsitz

Die in den Unterausschuss gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

Die/der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- Erstellen der Tagesordnung und Einladung zu Sitzungen
- Leitung der Sitzung

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Unterausschusses obliegt der Stabsstelle Jugendhilfeplanung beim Fachbereich Kinder und Jugend.

5. Arbeitsweise

Der Unterausschuss tritt nach Bedarf mindestens aber einmal in jedem Halbjahr zusammen.

Durch Unterausschuss beschlossen, am.....